

# Das Recht auf Selbstvertretung

Hintergründe und aktuelle Bedeutung in der  
Umsetzung der Inklusiven Kinder- und  
Jugendhilfe

IGfH Expert\*innenforum: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe  
absichern und weiterentwickeln | 12.12.2022, Frankfurt a. M.

Referent\*innen: Kerstin Blochberger (bbe e. V.) und Benedikt Hopmann (Universität  
Siegen)

# Inhalt

- Selbstvertretung als Menschenrecht
- O-Ton von Augenzeugen
- Wer kann sich Selbstvertretungsorganisation nennen?
- Inklusion als Emanzipation
- Bedeutung der Selbstvertretung im SGB VIII

# Wege zur Selbstvertretung

vom  
Medizinischen Modell  
von Behinderung  
  
über  
Soziales Modell von  
Behinderung  
  
zur  
Etablierung von  
Behinderung als  
Menschenrechtsthema

Wurzeln:

- Bürgerrechtsbewegung der Schwarzen
- 2. Welle der Frauenbewegung
- Independent-Living-Bewegung behinderter Menschen
- Krüppeltribunal
- ZsL's
- aktive Mitarbeit an UN-BRK

# UN –BRK

## Behindertenrechtskonvention



# Bedeutung der UN-BRK



## Artikel 7 Kinder mit Behinderung

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung **in allen sie berührenden Angelegenheiten** gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe Assistenz zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Selbstvertretung auf allen Ebenen = Menschenrecht

Verweigerung von gleichberechtigter Teilhabe  
= Menschenrechtsverletzung

# Konvention der Superlative

- erstes großes Menschenrechtsdokument im 21. Jh. (50 Artikel + Zusatzprotokoll)
- Konvention, die am schnellsten verhandelt wurde
- Konvention, die am schnellsten die meiste Zustimmung erhielt
- Nichts über uns ohne uns! Noch nie wurde Zivilgesellschaft so stark einbezogen

# O-Ton

- Selbstbestimmt trifft Selbstvertretung  
Filmausschnitt aus 2021 mit  
Ottmar Miles-Paul und Barbara Vieweg

# Powersharing

Ohne die **Abgabe von Macht** der etablierten Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe und die **Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen** bleibt das Menschenrecht eine hohle Phrase.

„Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz“

Julian Rappaport, US-amerikanischer Psychologe, 1985





Deutscher  
Behindertenrat

3 Säulen:

Behinderten–Verbände

z. B. Bundesverband Rehabilitation, VDK, SOVD

Selbsthilfe–Organisationen

z. B. BAG Selbsthilfe, Rheuma–Liga

Selbstvertretungs–Organisationen

z. B. ISL e. V., Weibernetz



## Die Politische Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Deutschland (DPO Deutschland)

- ca. 15 DPO's
- behinderungsübergreifendes Netzwerk
- Arbeit auf Bundesebene
- bis 2022 nur wenige Landesorganisationen: in Thüringen,
- Sachsen-Anhalt



# Was sind im Sinne der UN-BRK Selbstvertretungsorganisationen?

- Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen sind solche, deren Mitgliedschaft mindestens zur Hälfte aus behinderten Menschen besteht und die von Menschen mit Behinderungen verwaltet, geführt und gelenkt werden.

Alle anderen Verbände, also die Nicht-DPOs, werden als „Civil Society Organizations“ bezeichnet, also als Organisationen der Zivilgesellschaft.

(vgl. CRPD/C/11/2, Annex II: Guidelines on the Participation of Disabled Persons Organizations (DPOs) and Civil Society Organizations in the work of the Committee)

# Inklusion als Emanzipation

- Ausgangspunkt: Grundbedingungen eines wohlergehenden menschlichen Lebens
- Emanzipation: „Aufhebung von Unterdrückung und die Herstellung der Bedingungen menschlicher Entfaltung“ (Wright 2017, 50)
- (Selbst-)ermächtigung und Erweiterung individueller Macht- und **Autonomiespielräume** (Waldschmidt 2020, 177ff.; Ziegler 2018, 1342; Hopmann 2021)

# Förderung und strukturelle Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

- Zusammenarbeit mit sowie Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)
- Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in AG 78 (§ 78 SGB VIII)

# § 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

# § 4a SGB VIII

- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

# Wer oder was gilt als selbstorganisierte Zusammenschlüsse?

- Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressat\*innen der KJH oder Betrieb einer Selbsthilfekontaktstelle
- Zusammenschluss von gewisser zeitlicher Beständigkeit (zeitlich-organisatorische Konstanz)
- Kein Rechtsanspruch und keine Pflicht zur finanziellen Förderung
- Ausgestaltung ist den öffentlichen Trägern weitestgehend freigestellt (Smessaert 2022, 55)



# Einige Fragen und Herausforderungen

- Systematisierung bestehender sowie (weiter) zu entwickelnder Selbstvertretungsorganisationen dringend erforderlich
- Auf welche Weise vollziehen sich Zugänge zu Hilfen, **Assistenz** und Leistungen zukünftig – Antragspflicht?
- Wer wird wann und auf welche Weise über Bedarfe entscheiden? ICF (International Classification of Funktion) oder Hilfeplanverfahren KJH

# weitere Fragen und Herausforderungen

- **Bei Forschungsvorhaben auch in KJH – Disability Studies**
- **Inhalte in Ausbildung und Studium, Zum Thema Behinderung durch Referenten mit Behinderung (casco–Liste bei ISL e. V.)**
- **Peer–to–Peer–Angebote in der KJH**
  - o Verfahrenspfleger
  - o Beratung (EUTB, Erziehungs– und Familienberatung, Beratung der Kosten–/Leistungsträger)

# Literatur

- Hopmann, B. (2021). Inklusion als Befähigung – der Capabilities–Ansatz als normativ–theoretische Metrik für Inklusion. In B. Fritzsche, A. Köpfer, M. Wagner–Willi, A. Böhmer, H. Nitschmann, C. Lietzmann, & F. Weitkämper (Hrsg.), Inklusionsforschung zwischen Normativität und Empirie – Abgrenzungen und Brückenschläge. Schriftenreihe der AG Inklusionsforschung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) (S. 88–105). Verlag Barbara Budrich.
- Smessaert, A. (2022). Kapitel 2 Stärkung von Rechten. In T. Meysen, K. Lohse, L. Schönecker & A. Smessaert (Hrsg.), Das neue Kinder– und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (S. 43–64). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Waldschmidt, A. (2020). Disability Studies zur Einführung. Junius Verlag.
- Wright, E. O. (2017). Reale Utopien. Wege aus dem Kapitalismus. Suhrkamp Verlag.
- Ziegler, H. (2018). Capabilities Ansatz. In K. Böllert (Hrsg.), Kompendium Kinder– und Jugendhilfe (S. 1321–1353). Springer VS.
- casco Referent\*innen–Liste:

<http://www.referenten-mit-behinderung.de/category/referentinnen>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

